

**Gesetz**

*vom*

**betreffend Änderung des Justizgesetzes und andere Gesetze**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt

auf Vorschlag der Sicherheits- und Justizdirektion des Kantons Freiburg,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 2 Bst. d, e und f**                      Gerichtsbehörden

<sup>2</sup> Die Strafrechtspflege wird ausgeübt:

- d) von der Polizeirichterin oder dem Polizeirichter;
- e) vom Strafgericht;
- f) *Aufgehoben*

**Art. 7 Abs. 2**

*Aufgehoben*

**VARIANTE 1:**

***Eine Wahl derselben Person in mehreren Gerichtskreisen ermöglichen***

**Art. 10a (neu)** Gerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt eine Berufsrichterin oder einen Berufsrichter in eine Gerichtsbehörde. Er kann sie oder ihn gleichzeitig in anderen Gerichtskreisen in die gleiche Funktion wählen.

<sup>2</sup> Wenn die Umstände es erfordern, kann der Justizrat eine gewählte Berufsrichterin oder einen gewählten Berufsrichter in verschiedenen Gerichtskreisen mit der gleichen Funktion betrauen.

<sup>3</sup> Eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter kann gleichzeitig als Präsidentin oder Präsident eines oder mehrerer Bezirksgerichte oder des Strafgerichts eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Einzig die Präsidentinnen oder Präsidenten des Strafgerichts können Polizeirichterinnen und Polizeirichter sein.

## VARIANTE 2 :

### *Aufhebung der Bezirksgerichte und Schaffung von Gerichten mit derselben Gerichtsbarkeit wie die Mietgerichte*

Diese Variante 2 würde die Änderung von Artikel 32 zur Folge haben. Die Bezirksgerichte, so wie sie heute bekannt sind, würden aufgehoben werden zu Gunsten von Gerichten, welche dieselbe Gerichtsbarkeit wie die Mietgerichte haben, d.h. ein Gericht für den Saanebezirk, mit Sitz in Freiburg, ein Gericht für den Broye-, Glâne-, Greyerz- und Vivisbachbezirk mit Sitz in Bulle sowie ein Gericht für den See- und Sensebezirk, mit Sitz in Murten (**Variante 2a**) oder in Tifers (**Variante 2b**).

Eine Bestimmung würde ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, dass die Sitzungen, gemäss dem Entscheid der Verfahrensleitung, in den Hauptorten abgehalten werden könnten, auch wenn es sich dabei nicht um den Gerichtssitz handelt.

### **Art. 10b (neu)**      Gerichtsunabhängiger Richter

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann eine Richterin oder einen Richter wählen, welche oder welcher, abhängig von den Bedürfnissen, bei dem erstinstanzlichen Gerichten eingesetzt wird. Er kann dasselbe für die Friedensgerichte vorsehen.

<sup>2</sup> Der Justizrat entscheidet über den Einsatz der auf diese Art gewählten Richter, auf Gesuch der betroffenen Gerichtsbehörden hin und gemäss dem Vorentscheid des Kantonsgerichts.

### **Art. 17 Abs. 4**

*Aufgehoben*

### **Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Im Fall eines nicht strittigen Ausstandes von Amtes wegen bestimmt das Kantonsgericht die Stellvertretung des Einzel- oder Kollegialgerichts.

**Art. 22 Abs. 1, 4 und 5 (neu)** Stellvertretung

<sup>1</sup> „eine ordentliche Stellvertretung“ durch „eine oder mehrere ordentliche Stellvertretungen“ ersetzen.

<sup>4</sup> Sind alle in Frage kommenden Berufsrichterinnen und -richter verhindert und kann auch aus der Mitte der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Kantonsgerichts keine hinreichende Stellvertretung bestellt werden, so bezeichnet der Justizrat ad hoc die notwendige Anzahl Richterinnen und Richter und vereidigt sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des entsprechenden Verfahrens. Es können dabei sowohl kantonale oder ausserkantonale Richterinnen oder Richter als auch andere Personen, die über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, beigezogen werden.

<sup>5</sup> Kann ein Gericht infolge von Verhinderungen nicht mehr ordnungsgemäss bestellt werden, so überweist das Kantonsgericht die Angelegenheit dem gleichen Gericht eines anderen Gerichtskreises, welches das Dossier im Namen des örtlich zuständigen Gerichts behandelt.

**Art. 29 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt durch Verordnung die Grundzüge der Organisation und der Funktionsweise des Strafgerichts.

**Art. 32 Abs. 3**

<sup>3</sup> „Bezirksgericht“ durch „Gericht“ ersetzen.

**Art. 33** Kantonsgebiet

„des Wirtschaftsstrafgerichts“ durch „des Strafgerichts, der Polizeirichterin oder des Polizeirichters“ ersetzen.

**Art. 35** Artikelüberschrift und Art. 2, 3 und 4 Stellung

<sup>2</sup> Es kann den Gerichtsbehörden Empfehlungen machen und verbindliche Richtlinien erlassen im Hinblick auf ein koordiniertes und einheitliches Vorgehen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 35a (neu)** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht ist letzte kantonale Rechtsmittelinstanz in allen Streitigkeiten, soweit eine Streitigkeit nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt wird.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht urteilt als einzige kantonale Instanz in Fällen, in denen die Gesetzgebung dies vorsieht.

<sup>3</sup> Das Kantonsgericht ist zuständig, wenn die vom Bundesrecht oder vom internationalen Recht verlangte richterliche Überprüfung nicht schon von einer anderen Behörde wahrgenommen wird.

**VARIANTE 1: Schaffung einer vierten Abteilung, der versicherungsrechtlichen Abteilung**

**Art. 41 Abs. 1 Bst. c (neu)** Gerichtsbarkeit

c) „drei“ durch „vier“ ersetzen.

**Art. 42 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht setzt sich aus vier Abteilungen zusammen: Einer Zivil-, einer Straf-, einer Verwaltungs- und einer Versicherungsrechtlichen Abteilung.

**Art. 43 Abs. 4 Bst. c und 4<sup>bis</sup> (neu)**

c) Aufgehoben

<sup>4bis</sup> Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung umfasst insbesondere einen oder mehrere Sozialversicherungsgerichtshöfe.

**Art. 89 Artikelüberschrift und Einleitungssatz** c) Versicherungsrechtliche Abteilung

„Sozialversicherungsgerichtshof“ und „Der Sozialversicherungsgerichtshof“ durch „Versicherungsrechtliche Abteilung“ und „Die versicherungsrechtliche Abteilung“ ersetzen.

**VARIANTE 2: Aufhebung der Abteilungen**

**Art. 41 Abs. 1 Bst. c**

c) drei anderen Kantonrichterinnen und Kantonrichtern, welche wiederwählbar sind und jedes Jahr durch das Gesamtgericht gewählt werden.

**Art. 42**

Aufgehoben

**Art. 43 Abs. 2, 3 und 4**

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht umfasst im zivilrechtlichen Bereich namentlich: (*Rest unverändert*)...

<sup>3</sup> Es umfasst im strafrechtlichen Bereich namentlich: (*Rest unverändert*)...

<sup>4</sup> Es umfasst im verwaltungsrechtlichen Bereich namentlich: (*Rest unverändert*)...

**Art. 47 Abs. 2, Satz zwei**

*Aufgehoben*

**Art. 44 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Gerichtshöfe entscheiden in Fünferbesetzung, wenn es darum geht, festzustellen, dass kantonales Recht höherrangigem Recht widerspricht, insbesondere bundesverfassungswidrig oder menschenrechtskonventionswidrig ist. Dasselbe gilt für die im Reglement des Kantonsgerichts genannten Fälle.

**Art. 51 Abs. 2 und 3**

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Kantonsgerichts, der Arbeitsgerichte, ... (*Rest unverändert*).

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft, bei gemeinsamer Eingabe und umfassender Einigung über Ehescheidungen, Ehetrennung und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Sie oder er führt ausserdem die Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO.

**Art. 53 Abs. 3**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 53a (neu)** c) Befugnisse der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters

In den Fällen des summarischen Verfahrens (Art. 248 ff. ZPO), insbesondere auch über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels, sowie in den übrigen gesetzlich vorgesehenen Fällen entscheidet eine Instruktionsrichterin oder ein Instruktionsrichter, auch wenn in der Hauptsache das Kantonsgericht zuständig ist.

**Art. 55 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> „zwei Beisitzenden und vier Ersatzbeisitzenden“ durch „mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden“ *ersetzen*.

<sup>2</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus den Arbeitgeberorganisationen und aus den Arbeitnehmerorganisationen gewählt.

**Art. 57 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> „zwei Beisitzenden und vier Ersatzbeisitzenden“ durch „mindestens zwei Beisitzenden und mindestens vier Ersatzbeisitzenden“ *ersetzen*.

<sup>2</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden paritätisch aus einer Organisation, welche die Eigentümerseite vertritt, und aus einer Organisation, welche die Mieterseite vertritt, gewählt.

**Art. 59** b) Zusammensetzung und Arbeitsweise

<sup>1</sup> Das Friedensgericht setzt sich aus einem oder mehreren Friedensrichtern und aus mindestens sechs Beisitzenden zusammen.

<sup>2</sup> Es tagt mit drei Mitgliedern, nämlich der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter, welche das Verfahren leiten, und zwei Beisitzenden.

<sup>3</sup> Die besonderen Anforderungen an die Mitglieder des Friedensgerichts bestimmen sich nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz.

**Art. 60 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Schlichtungsbehörde im Sinne der Artikel 197 ff. ZPO ist eine Präsidentin oder ein Präsident des in der Hauptsache zuständigen Gerichts. Ist das Kantonsgericht erstinstanzlich zuständig, so kann eine Instruktionsrichterin oder ein Instruktionsrichter den Schlichtungsversuch durchführen.

<sup>2</sup> „eine andere Präsidentin oder ein anderer Präsident“ durch „eine andere Richterin oder ein anderer Richter“ *ersetzen*.

**Art. 61 Artikelüberschrift und Art. 1, 2, 3 und 5 (neu)**

## b) Schlichtungskommissionen für Mietsachen

<sup>1</sup> Die Schlichtung von Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen wird von drei Schlichtungskommissionen durchgeführt, nämlich von:

- a) einer Kommission für den Saanebezirk, mit Sitz in Freiburg;
- b) einer Kommission für den Sense- und Seebezirk, mit Sitz in Tafers;
- c) einer Schlichtungskommission für den Greyerz-, den Glane-, den Broye- und den Vivisbachbezirk, mit Sitz in Bulle.

<sup>2</sup> „sechs Beisitzenden“ *durch* „mindestens sechs Beisitzenden“ *ersetzen*.

<sup>3</sup> Die Beisitzenden werden paritätisch aus Organisationen, welche die Eigentümerseite vertreten, und aus Organisationen, welche die Mieterseite vertreten, gewählt.

<sup>5</sup> Die Behörde kann die Sitzungen an ihrem Sitz oder in einem andern Bezirk, für welchen sie zuständig ist, durchführen.

**Art. 62** c) Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

<sup>2</sup> *zweimal* „vier“ *durch* „mindestens vier“ *ersetzen*.

<sup>3</sup> Die Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden werden zur Hälfte aus Arbeitgeberkreisen, die übrigen Beisitzenden und Ersatzbeisitzenden je zu einem Viertel aus Arbeitnehmerkreisen und aus Vertreterinnen der Frauenorganisationen gewählt.

**Art. 64 Bst. b**

b) „die Bezirksstrafgerichte, das Wirtschaftsstrafgericht“ *durch* „das Strafgericht“ *ersetzen*.

**Art. 71 Abs. 1, Satz 2 und drei (neu)**

<sup>1</sup> (...). Sie nehmen alle Befugnisse wahr, die nach der Jugendstrafprozessordnung der Jugendstaatsanwaltschaft sowie der Generaljugendanwaltschaft zustehen. Sie können insbesondere gegen Strafbefehle Einsprache erheben und Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen genehmigen.

**Art. 73 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Zwangsmassnahmengericht wird aus mindestens sechs Berufsrichtern gebildet; zwei von ihnen sind ordentliche Richter, die anderen sind Stellvertretungen. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet ohne Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber.

**Art. 74**

„als einzige kantonale Instanz auch“ *durch* „erstinstanzlich“ *ersetzen*.

**Art. 75 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. b**

<sup>1</sup> „Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksgerichts“ durch „eine Präsidentin oder ein Präsident des Strafgerichts“ *ersetzen*.

<sup>2</sup> „die Polizeirichterin oder der Polizeirichter“ durch „die Richterin oder der Richter“ *ersetzen*.

**Variante 1:**

- b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufender bedingter Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

**Variante 2:**

- b) Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufender bedingter Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren beantragt.

**Art. 76 Abs. 4**

<sup>4</sup> „alle Parteien der Überweisung zustimmen“ durch „die beschuldigten Personen und die Staatsanwaltschaft der Überweisung zustimmen“ *ersetzen*.

**Art. 77 (neu) Strafgericht**

<sup>1</sup> Das Strafgericht ist das ordentliche erstinstanzliche Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt. Es hat seinen Sitz in Freiburg.

<sup>2</sup> Das Strafgericht setzt sich aus mehreren Präsidentinnen und Präsidenten und aus mindestens zwei Beisitzenden pro Gerichtsbezirk zusammen.

<sup>3</sup> Es tagt unter dem Vorsitz einer Berufsrichterin oder eines Berufsrichters mit vier Beisitzenden.

<sup>4</sup> Es befindet erstinstanzlich über alle Strafsachen, für die keine andere Behörde zuständig ist.

<sup>5</sup> Das Strafgericht bestimmt in einem Reglement seine Organisation und seine Arbeitsweise, soweit diese nicht im Gesetz geregelt werden. Dieses Reglement muss von der Mehrheit der



Berufsrichterinnen und Berufsrichter angenommen und anschliessend vom Justizrat genehmigt werden.

**Art. 78-80**

*Aufgehoben*

**Art. 87 Abs. 2**

Es erkennt als einzige kantonale Instanz über alle sozialversicherungsrechtlichen Klagen.

**Art. 89a (neu)** Verwaltungsrechtliche Klagen

<sup>1</sup> Das Zivilgericht des Saanebezirks erkennt erstinstanzlich über alle verwaltungsrechtlichen Klagen, deren Beurteilung nicht durch Gesetz einer anderen Behörde zugewiesen wird.

<sup>2</sup> Rechtsmittelinstanz ist das Kantonsgericht.

**Art. 91 Abs. 1 Bst. d**

d) Er kann ausnahmsweise in dringenden Fällen eine Richterin oder einen Richter für höchstens sechs Monate ernennen. Bei voraussichtlich längerer Verhinderung einer Richterin oder eines Richters kann er für höchstens zwölf Monate eine Ersatzperson ernennen. Er teilt dies unverzüglich der Justizkommission mit.

**Art.102 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle über die Kanzleien der Gerichte, der Friedensgerichte, der Staatsanwaltschaft... (*Rest unverändert*)

**Art. 112 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Justizrat kann dem Kantonsgericht die administrative Aufsicht über diese Behörden übertragen. Das Kantonsgericht erstattet Bericht über die von ihm durchgeführten Inspektionen und weist auf allfällige festgestellte Missstände sowie auf die Rückstände in der Fallbearbeitung hin.

**Art. 115 Abs. 1 Bst. c**

c) *die Worte* „im Strafverfahren nach der Sprache der beschuldigten Person und im Zivilverfahren“ *streichen*.

**Art. 116 b) Abweichungen im Zivilverfahren**

<sup>1</sup> Im Saane- und im Seebezirk sowie vor Kantonsgericht können die Parteien eine der beiden Amtssprachen als Verfahrenssprache vereinbaren.

<sup>2</sup> Im Greyerzbezirk können sich die Parteien auf Deutsch als Verfahrenssprache einigen, wenn eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz in Jaun hat.

**Art. 117 c) Strafverfahren**

<sup>1</sup> Das Strafverfahren kann je nach der Sprache der beschuldigten Person auf Deutsch oder auf Französisch durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Verfahrensleitung im Interesse allfälliger Geschädigter die Verfahrenssprache ändern.

**Art. 118**

*Aufgehoben*

**Art. 119 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Sind der Verfahrensleitung und den anderen Beteiligten eine andere Sprache als die Verfahrenssprache verständlich, so kann die Verfahrensleitung deren Verwendung zulassen.

**Art. 123 Artikelüberschrift, Abs. 1, 3 und 4 (neu)** Unentgeltliche  
Rechtspflege  
a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensgesetz. Sie kann gewährt werden, wenn jemand nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um die Verfahrenskosten zu bezahlen und wenn das Verfahren für eine vernünftige Prozesspartei nicht von vorneherein aussichtslos scheint.

<sup>3</sup> *Anfang unverändert [...]*, Leistungen zurück, wenn das Verfahren abgeschlossen ist. Es erhält zu diesem Zweck eine Kopie aller Entscheide, mit welchen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und mit welchen die Kostenlisten der amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten festgesetzt wurden.

<sup>4</sup> Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann von einer monatlichen Beteiligung, welche einer vorzeitigen Rückerstattung der Leistungen des Gemeinwesens gleichkommt, abhängig gemacht werden.

**Art. 123a (neu)** b) Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet die Verfahrensleitung der in der Hauptsache befassten Behörde.

<sup>2</sup> Vor Rechtshängigkeit der Sache entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Instruktionsrichterin bzw. ein Instruktionsrichter des für die Rechtssache erstinstanzlich zuständigen Gerichts.

**Art. 124 Abs. 3 und 4 (neu)**

<sup>3</sup> Jede Behörde zieht die von ihr auferlegten, rechtskräftig festgesetzten Prozesskosten ein.

<sup>4</sup> Diejenige Behörde, welche als letzte kantonale Instanz entscheidet, kann Kosten stunden oder erlassen.

**Art. 129 Artikelüberschrift, Abs. 1 und 3 (neu)**

Parteivertretung durch beruflich qualifizierte  
Vertreterinnen und Vertreter (Art. 68 ZPO)

<sup>1</sup> Vor der Schlichtungsbehörde in Mietsachen und dem Mietgericht  
(*Rest unverändert*).

<sup>3</sup> In miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten wird bei einem Streitwert von weniger als 8000 Franken keine Parteientschädigung zugesprochen.

**Art. 131a (neu)** Rechtshilfe (Art. 196 ZPO)

<sup>1</sup> Begehren um Rechtshilfe sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts desjenigen Gerichtskreises zu richten, in dem sich die vom Rechtshilfebegehren betroffene Person oder Sache befindet.

<sup>2</sup> Die Behandlung des Rechtshilfebegehrens kann einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber unter der Verantwortung der zuständigen Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten übertragen werden.

**Art. 134a (neu)** Pilotprojekte (Art. 401 ZPO)

Der Staatsrat kann durch Verordnung Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten erlassen.

**Art. 135 Abs. 2 Satz 2**

<sup>2</sup> [...]. Sie oder er kann diese Befugnis der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt bzw. der Behörde, die vorläufig mit der Sache befasst ist, übertragen.

**Art. 139 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Die Polizei wird von der zuständigen Behörde darüber informiert, welche Folge einer durch eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten getätigten Anzeige gegeben worden ist.

**Art. 145 Artikelüberschrift und Abs. 1, Satz 2** Einvernahmen

a) durch eine Gerichtsschreiberin oder einen  
Gerichtsschreiber (Art. 142 Abs. 1 StPO)

<sup>1</sup> (...) *Aufgehoben.*

**Art. 145a (neu) b)** durch die Polizei (Art. 142 Abs. 2 StPO)

Die Polizei kann im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen sowie Opfer einvernehmen.

**Art. 146 Abs. 1, Satz 2 (neu)**

<sup>1</sup> (...) Das Gleiche gilt für Personen, die ausserhalb eines Verfahrens gefährdet sind.

**Art. 149 al. 1**

<sup>1</sup> « nützlich » *durch* « massgebend » *ersetzen.*

**Art. 154a h)** Aussonderung von Informationen (Art. 271 StPO)

Die Aussonderung der Informationen erfolgt unter der Leitung des Zwangsmassnahmengerichts.

**Art. 156** Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder richterlicher Behörden sind zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bekannt werden. Sie sind insoweit vom Amtsgeheimnis entbunden.

<sup>2</sup> In Bagatellfällen oder aus Opportunitätsgründen können sie auf eine Anzeige verzichten.

<sup>3</sup> Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 168 ff. StPO besteht.

<sup>4</sup> Die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden wird in der Spezialgesetzgebung geregelt.

**Art. 159a (neu)** Entschädigung und Genugtuung (Art. 429 ff. StPO)

<sup>1</sup> Die für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Direktion<sup>1)</sup> richtet, durch das für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständige Amt<sup>2)</sup>, die Entschädigungen nach Art. 429 ff. StPO aus.

1) Heute: Sicherheits- und Justizdirektion

2) Heute: Amt für Justiz

**Art. 163a (neu)** Vollzugskosten (Art. 45 JStPO)

Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts kann die Vollzugskosten erlassen oder sie veränderten Verhältnissen anpassen.

**Art. 2** b) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Das Ausführungsgesetz vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AGAuG; SGF 114.22.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 2**

Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht angefochten werden.

**Art. 7 Abs. 2**

*Die Worte "vorbehalten bleibt Artikel 4 Abs. 2" streichen.*

**Art. 3** c) Anwaltsberuf

Das Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf (AnwG; SGF 137.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 23 Abs. 2bis und 2ter (neu)**

<sup>2bis</sup> Der Staatsrat kann die Zulassung zur Prüfung vom vorgängigen Abschluss einer besonderen Ausbildung abhängig machen. Diese Ausbildung hat unter der Federführung einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu erfolgen und einen genügenden Einbezug der Gerichts- und Anwaltspraxis zu gewährleisten. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen einer solchen Ausbildung sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens.

<sup>2ter</sup> Der Staatsrat kann ausserdem Massnahmen treffen zur Koordination der Prüfung mit den Examen auf Masterstufe in den

Universitäten. Zu diesem Zweck kann er insbesondere mit Rechtswissenschaftlichen Fakultäten schweizerischer Universitäten Vereinbarungen abschliessen und darin diejenigen Fächer bezeichnen, die unter bestimmten Voraussetzungen als Teil der Prüfung anerkannt werden. Der Staatsrat regelt die Rahmenbedingungen solcher Vereinbarungen. Eine Anerkennung ist aber maximal für einen Drittel der schriftlichen Prüfung möglich.

**Art. 4** d) Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 84 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Beschwerdeinstanz bzw. bei einer Kollegialbehörde die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen (*Rest unverändert*).

**Art. 123** Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt abweichender kantonaler Bestimmungen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

<sup>2</sup> Das Zivilgericht des Saanebezirks erkennt erstinstanzlich über alle verwaltungsrechtlichen Klagen, deren Beurteilung nicht durch Gesetz einer anderen Behörde zugewiesen wird.

<sup>3</sup> Über Rechtsmittel, die nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) möglich sind, befindet das Kantonsgericht.

**Art. 137 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Parteientschädigung wird gemäss den in Zivilverfahren anwendbaren Bestimmungen festgesetzt.

**Art. 142 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht gewährt, wenn das Verfahren für eine vernünftige Prozesspartei von vornherein aussichtslos erscheint.

**Art. 145b Abs. 1bis (neu) und Abs. 4, Satz 2**

<sup>1bis</sup> Die Entschädigungen, welche dem bezeichneten Rechtsbeistand ausgerichtet werden, werden gemäss den in Zivilverfahren

anwendbaren Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege festgesetzt.

<sup>4</sup> *Anfang unverändert* (...) und von den Verwaltungsjustizbehörden festgesetzt worden sind. Es erhält zu diesem Zweck eine Kopie aller Entscheide betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Festsetzung der Kostenlisten der bezeichneten Rechtsbeistände.

**Art. 5** e) Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

Das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 13** Entscheid über die Ansprüche

a) Mitglieder des Personals des Gemeinwesens

Ansprüche nach Art. 10 und 11, welche Mitglieder des Personals des Gemeinwesens betreffen, werden durch die Anstellungsbehörde entschieden.

**Art. 14** b) Andere Fälle

Der Entscheid über die, nötigenfalls durch Klage zu erfolgende, Geltendmachung der Ansprüche gemäss Artikel 10 oder 11 obliegt:

- a) dem Grossen Rat in Bezug auf die Ansprüche des Staates gegen die Mitglieder des Grossen Rates, des Staatsrats und des Kantonsgerichts;
- b) der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat in Bezug auf die Ansprüche der Gemeinde gegen die Mitglieder dieser Organe oder des Gemeinderates;
- c) dem obersten Organ der andern Körperschaften in Bezug auf die Ansprüche gegen seine Mitglieder oder die Mitglieder eines andern Organs;
- d) dem Staatsrat in Bezug auf die Ansprüche einer kantonalen Anstalt gegen die Mitglieder eines ihrer Organe;
- e) dem Gemeinderat in Bezug auf die Ansprüche einer Anstalt der Gemeinde gegen die Mitglieder eines Organs dieser Anstalt.

**Art. 17** Im Allgemeinen

Zur Beurteilung von Klagen, die sich auf dieses Gesetz stützen, ist das Zivilgericht des Saanebezirks zuständig. Soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht Abweichendes vorsehen, richtet sich

das Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

**Art. 18**

*Aufgehoben*

**Art. 20 Abs. 1Bst. a**

- a) beim Staatsrat für Ansprüche gegen den Staat, welche den Betrag von 10 000 Franken übersteigen und bei den Direktionen des Staates für einen niedrigeren Betrag.

**Art. 21 Abs. 2 (neu)**

- <sup>2</sup> Ein Schlichtungsversuch nach Art. 197 ff. ZPO findet nicht statt.

**Art. 6** f) Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 10.02.2012 (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 5 und 6 (neu)**

- <sup>5</sup> Die Aufsichtsbehörde kann derjenigen Stiftung, welche nach erhaltener Mahnung einem Entscheid nicht entspricht, eine administrative Busse von 4000 Franken auferlegen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann diese Busse den Organen der Stiftung persönlich zur Bezahlung auferlegt werden.

- <sup>6</sup> Der Staatsrat setzt die Gebühren der Aufsicht durch Verordnung fest.

**Art. 7** g) Mietvertrag und nichtlandwirtschaftlicher Pachtvertrag

Das Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (MPVG; SGF 222.3.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 8** h) Notariat

Das Gesetz vom 20. September 1967 über das Notariat (NG; SGF 261.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 37 Abs. 3 (neu)**

- <sup>3</sup> Der Staatsrat setzt die Gebühren der Inspektion durch Verordnung fest.



**Art. 9** i) Einführung des Strafgesetzbuches

Das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 2, Satz 2**

<sup>2</sup> (...). Vorbehalten bleiben die Gesetze, welche ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen.

**Art. 10 Abs. Satz 2**

<sup>2</sup> (...). Vorbehalten bleiben die Gesetze, welche ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen.

**Art. 10** j) Verkehr auf land- und forstwirtschaftlichen Strassen

Das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 23 Artikelüberschrift und Art. 1bis (neu)**

<sup>1bis</sup> Diese Befugnis steht bei land- und forstwirtschaftlichen Strassen, auf welchen der Verkehr verboten ist, auch den Forstingenieuren, Kreisforstingenieuren, den Revierförsterinnen und Revierförstern sowie den Wildhüter-Fischereiaufsehern zu.

**Art. 11** k) Bekämpfung der Drogenabhängigkeit

Das Gesetz vom 13. Februar 1996 über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (SGF 821.44.4) wird wie folgt geändert:

**Art. 4 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Beträge, dies auf Vorschlag der für die Beziehungen zur richterlichen Gewalt zuständigen Direktion<sup>1)</sup>. Er regelt die Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

**Art. 12** l) Gesetz über das freiburger Spital

Das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger Spital (HFRG ; SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert :

**Art. 61 Abs. 2**

<sup>2</sup> „das Amt, das für die Aufsicht über die Stiftungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zuständig ist » *durch* « das Amt, das für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen zuständig ist<sup>1)</sup>“ *ersetzen*.

1) Heute: Amt für Justiz

**Art. 13** m) Wald und den Schutz vor Naturereignissen

Das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 77 Abs. 1 Bst. a und Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> [Mit einer Busse bis zu 20 000 Franken und in schweren Fällen bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen:]

a) die Artikel 30 und 32 Abs. 1 streichen.

<sup>5</sup> Übertretungen, auf welche das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

**Art. 77a (neu)** Ordnungsbussen

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes.

**Art. 77b (neu)** b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

**Art. 77c (neu)** c) Zuständigkeit und Art der Strafe

<sup>1</sup> Die Forstingenieure, Kreisforstingenieure, Revierförsterinnen und Revierförstern sowie die Wildhüter-Fischereiaufseher stellen die Übertretungen fest.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls verhängen sie Ordnungsbussen mittels offiziellen Formularen.

**Art. 77d (neu)** d) Bezahlung oder Anzeige

<sup>1</sup> Diejenige Person, welche die Übertretung begangen hat, kann die Ordnungsbusse sofort oder innert dreissig Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird weder sofort noch während den folgenden dreissig Tagen bezahlt, wird die Widerhandlung der Oberamtsperson angezeigt, welche gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

**Art. 78 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> « der RichterIn oder des Richters » *durch* « der Gerichtsbehörde » *ersetzen*.

**Art. 79 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Forstingenieure, Kreisforstingenieure, Revierförsterinnen und Revierförstern sowie die Wildhüter-Fischereiaufseher sind verpflichtet, den Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung nachzugehen und sie anzuzeigen oder zu ahnden.

**Art. 14** n) Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume

Das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG ; SGF 922.1.) wird wie folgt geändert:

**Art. 54 Abs. 1 Bst. a und Art. 4 (neu)**

<sup>1</sup> [Mit Busse bis zu 3000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstösst gegen:]

a) die Zahlen « 15 », « 23 », « 26 », « 27 », « 29 » und « 30 » streichen.

<sup>4</sup> Übertretungen, auf welche das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

**Art. 54a (neu) Ordnungsbussen**

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes.

**Art. 54b (neu)** b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

**Art. 54c (neu)** c) Zuständigkeit und Art der Strafe

<sup>1</sup> Die Wildhüter-Fischereiaufseher und das vereidigte Verwaltungspersonal des Amtes stellen die Übertretungen fest.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls verhängen sie Ordnungsbussen mittels offiziellen Formularen.

**Art. 54d (neu)** d) Bezahlung oder Anzeige

<sup>1</sup> Diejenige Person, welche die Übertretung begangen hat, kann die Ordnungsbusse sofort oder innert dreissig Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird weder sofort noch während den folgenden dreissig Tagen bezahlt, wird die Widerhandlung der Oberamtsperson angezeigt, welche gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

**Art. 55 Abs. 1**

<sup>1</sup> Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

**Art. 57**

« Der Richter » *durch* « Die Gerichtsbehörde » *ersetzen*.

**Art. 15** o) Fischerei

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 45** Strafen

<sup>1</sup> Wer gegen eine Bestimmung der Artikel 10, 37, 38 und 39 dieses Gesetzes verstösst, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken oder bis zu 10'000 Franken im Wiederholungsfalle innerhalb von zwei Jahren seit der ersten Widerhandlung, bestraft.

<sup>2</sup> Übertretungen, auf welche das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

**Art. 45a (neu)** Verfahren

<sup>1</sup> Die Busse wird von der Oberamtsperson ausgesprochen.

<sup>2</sup> Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

**Art. 45b (neu)** Ordnungsbussen

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Staatsrat bestimmt, in welchen Fällen geringfügige Übertretungen mit Ordnungsbussen geahndet werden können und setzt den Pauschalbetrag dieser Bussen fest.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag dieser Ordnungsbussen entspricht demjenigen des Ordnungsbussengesetzes.

**Art. 45c (neu)** b) Zusammentreffen mehrerer Übertretungen

Werden durch eine oder mehrere Übertretungen mehrere Ordnungsbussentatbestände erfüllt, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

**Art. 45d (neu)** c) Zuständigkeit und Art der Strafe

<sup>1</sup> Die Wildhüter-Fischereiaufseher und das Verwaltungspersonal im Bereiche der Fischerei und der Gewässerfauna stellen die Übertretungen fest.

<sup>2</sup> Gegebenenfalls verhängen sie Ordnungsbussen mittels offiziellen Formularen.

**Art. 45e (neu)** d) Bezahlung oder Anzeige

<sup>1</sup> Diejenige Person, welche die Übertretung begangen hat, kann die Ordnungsbusse sofort oder innert dreissig Tagen bezahlen.

<sup>2</sup> Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt.

<sup>3</sup> Wird weder sofort noch während den folgenden dreissig Tagen bezahlt, wird die Widerhandlung der Oberamtsperson angezeigt, welche gemäss dem Justizgesetz entscheidet.

**Art. 16** p) Ausübung der Prostitution

Das Gesetz vom 17. März 2010 über die Ausübung der Prostitution (SGF 940.2) wird wie folgt geändert:

**Art. 9 Abs. 3**

*Aufgehoben*

**Art. 17** Übergangsbestimmungen

## a) Wirtschaftsstrafgericht

<sup>1</sup> Die Richter des Wirtschaftsstrafgerichts werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Richter des Strafgerichts.

<sup>2</sup> Die Beisitzer am Wirtschaftsstrafgericht werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Beisitzer am Strafgericht.

**Art. 18** b) Strafgericht

Der Justizrat kann auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes aus den gewählten Beisitzenden der Bezirksgerichte Beisitzende des Strafgerichts bestimmen. Die Betreffenden müssen sich hierfür bewerben.

**Art. 19** Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt am xxx in Kraft.